



MAX PLANCK INSTITUTE

FOR COMPARATIVE PUBLIC LAW
AND INTERNATIONAL LAW

Das Kundus-Urteil des BGH - Ein staathaftungsrechtlicher Paukenschlag -

Dr. iur. Paulina Starski, LL.B.



Struktur

- I. Die Fakten: Oberst Klein und die zwei Tanklaster
- II. Entscheidungsgründe
 1. Zwei Argumentationspfeiler
 2. Dogmatik in Kürze: Der Amtshaftungsanspruch
 3. Argumentationspfeiler I und drei kritische Kernthesen
- III. Ausblick und Diskussion



MAX PLANCK INSTITUTE

FOR COMPARATIVE PUBLIC LAW
AND INTERNATIONAL LAW

I. Die Fakten

28. November 2016



MAX PLANCK INSTITUTE

FOR COMPARATIVE PUBLIC LAW
AND INTERNATIONAL LAW



28. November 2016



MAX PLANCK INSTITUTE

FOR COMPARATIVE PUBLIC LAW
AND INTERNATIONAL LAW

II. Entscheidungs- gründe

28. November 2016



1. Zwei Argumentationspfeiler

Argumentationspfeiler I

- Amtshaftungsanspruch ist nicht einschlägig

Argumentationspfeiler II

- „Selbst-wenn“-Absicherung: jedenfalls keine (schuldhafte) Verletzung drittbezogener Amtspflichten



MAX PLANCK INSTITUTE

FOR COMPARATIVE PUBLIC LAW
AND INTERNATIONAL LAW

2. Dogmatik in Kürze: Art. 34 GG iVm § 839 BGB

28. November 2016



§ 839 BGB: Beamtenhaftung

(1) Verletzt ein Beamter **vorsätzlich oder fahrlässig** die ihm **einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht**, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. [...]

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.



Art. 34 GG: Haftungsüberleitung auf den Staat

“Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm **einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht**, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den **Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht**. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“



Voraussetzungen des Amtshaftungsanspruchs

- I. Ausübung eines öffentlichen Amtes
- II. Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht
 - Individualschützende Normen des humanitären Völkerrechts
 - In concreto: Art. 51, 57 Erstes Zusatzprotokoll und Art. 13 des Zweiten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen.
 - Grundrechte
 - EMRK
- III. Verschulden
- IV. Kausaler Schaden
- V. Keine Haftungsausschlüsse



Ausgehend vom Wortlaut und den
Tatbestandsvoraussetzungen kann die Verletzung

- **individualgerichteter** Normen des **humanitären
Völkerrechts**,
- der **Grundrechte** und
- von **Rechten der EMRK**,

auch im Rahmen **bewaffneter Konflikte im Grundsatz
einen Amtshaftungsanspruch** begründen.



Nicht so der BGH: Argumentationspfeiler I

- Keine unmittelbaren Haftungsansprüche des Individuums nach Völkerrecht
- Zwar keine Exklusivität des zwischenstaatlichen Haftungsregimes
- **aber: Amtshaftung greift nicht, da**



Nicht so der BGH: Argumentationspfeiler I

- Fehlender gesetzgeberischer Wille, *dass Amtshaftungsregime greifen soll*
- Systematik
 - Keine “gewöhnliche” Verwaltungstätigkeit
- Gefahren: ausuferende Haftung
 - Haushaltsprärogative des Parlaments
 - Einschränkung der Bündnisfähigkeit



Kritik: Drei kritische Kernthesen

- **These 1:** Anachronistische Argumentation zum gesetzgeberischen Willen überzeugt nicht
- **These 2:** Verfassungsrechtliches Gesamtgefüges streitet gegen teleologische Reduktion
 - Bewaffnete Konflikte suspendieren nicht die Rechtsordnung!
 - Völkerrechtsfreundlichkeit des GG
 - Grundrechte
 - Art. 34 GG: Haftungsbeschränkungen bedürfen einer formell-gesetzlichen Grundlage
- **These 3:** Gefahr einer ausufernden Haftung kann über eine einschränkende Auslegung der Tatbestandsmerkmale begegnet werden



MAX PLANCK INSTITUTE

FOR COMPARATIVE PUBLIC LAW
AND INTERNATIONAL LAW

III. Ausblick und Diskussion

28. November 2016



Ausblick

- Gang nach Karlsruhe?
 - Eigenständige Grundrechtsverletzung durch Verneinung der Einschlägigkeit des Amtshaftungsanspruchs?
- Gang nach Straßburg?
 - Art. 2 iVm Art. 13 EMRK



Z and Others v. The United Kingdom, Rn. 109

“There should, however, be available to the victim or the victim's family a **mechanism for establishing any liability of State officials or bodies for acts or omissions involving the breach of their rights under the Convention.** Furthermore, in the case of a breach of Articles 2 and 3 of the Convention, which rank as the most fundamental provisions of the Convention, **compensation for the non-pecuniary damage flowing from the breach should in principle be part of the range of available remedies.**”



MAX PLANCK INSTITUTE

FOR COMPARATIVE PUBLIC LAW
AND INTERNATIONAL LAW

Herzlichsten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

28. November 2016



Art. 115c II GG

„(2) Soweit es die Verhältnisse während des Verteidigungsfalles erfordern, kann durch Bundesgesetz für den Verteidigungsfall

1. bei Enteignungen abweichend von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt werden,
2. für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichende Frist, höchstens jedoch eine solche von vier Tagen, für den Fall festgesetzt werden, daß ein Richter nicht innerhalb der für Normalzeiten geltenden Frist tätig werden konnte.“



Art. 12a III-VI GG

“(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden. [...]

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünf und fünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. [...].

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.“



§ 7 I 1 RBHG n. F.

(1) ¹Die Bundesregierung kann zur Herstellung der Gegenseitigkeit durch Rechtsverordnung bestimmen, daß einem ausländischen Staat und seinen Angehörigen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, Ansprüche aus diesem Gesetz nicht zustehen, wenn der Bundesrepublik Deutschland oder Deutschen nach dem ausländischen Recht bei vergleichbaren Schädigungen kein gleichwertiger Schadensausgleich von dem ausländischen Staat geleistet wird.“